

VKSB

Tel: 0221-77878-34

Fax: 0221-77878-36

e-mail: sabine.mattes@vksb.de
kontakt@vksb.de

Internet: www.vksb.de

Datum: 06.09.2013

VKSB • Boltens Sternstr. 16 • 50735 Köln

Geschäftsstelle

Rückfragen an:
Frau Mattes

**An die
Präsidentin des Landtags
Nordrhein-Westfalen
Frau Carina Gödecke**

**Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf**

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/1025**

Alle Abg

Stellungnahme zum GEPA – APG / WTG

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

für die Einladung zur Verbändeanhörung bedanken wir uns, ebenso für die Möglichkeit, zu dem vorgelegten Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, und leiten Ihnen unsere Anmerkungen mit der nachstehenden Anlage zu.

Darin haben wir zugunsten einer möglichst kurzen Fassung alle Hinweise auf positive Veränderungen weggelassen und uns auf die wichtigsten Punkte beschränkt, die aus unserer Sicht bedenklich sind oder geändert werden müssten.

Gerne werden wir unsere Ansichten in der Anhörung näher erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Otto B. Ludorff

(Vorsitzender)



Verband der kommunalen Senioren- und
Behinderteneinrichtungen in NRW e.V.

The logo for VKSB (Verband der kommunalen Senioren- und Behinderteneinrichtungen in NRW e.V.) consists of the letters 'VKSB' in a bold, red, sans-serif font, positioned above a solid grey rectangular background.

Stellungnahme

zum

**„Entwurf eines Gesetzes zur Entwicklung und Stärkung
einer demographiefesten, teilhabeorientierten
Infrastruktur und zur Weiterentwicklung und Sicherung
der Qualität von Wohn- und Betreuungsangeboten für
ältere Menschen, pflegebedürftige Menschen,
Menschen mit Behinderung und ihre Angehörigen**

(GEPA NRW)“

- Drucksache 16/3388 -

A. Allgemeines

Die verstärkte Förderung von ambulanten Angeboten – insbesondere die Unterstützung alter, pflegebedürftiger oder behinderter Menschen für ein längeres Verbleiben in der eigenen Wohnung - ist grundsätzlich zu begrüßen.

Aber auch bei einer Erweiterung der ambulanten Angebote wird zukünftig eine steigende Zahl von stationären Pflegeplätzen benötigt. Den demographischen Aussichten zufolge wird insbesondere die Zahl demenziell Erkrankter weiter stark zunehmen. Diese Erkrankten können wegen des extrem intensiven Betreuungsbedarfs nur selten bis zur Endphase in der eigenen Häuslichkeit versorgt werden.

Insofern bewerten wir den Bestandsschutz für bestehende Einrichtungen und Ersatzneubauten als sehr positiv, allerdings sollte der Bestands- / Vertrauensschutz für alle Einrichtungen gelten, die in den vergangenen Jahren darauf hingearbeitet haben, die Anforderungen - insbesondere die Einzelzimmerquote von 80 % - bis 2018 zu erfüllen.

Damit pflegebedürftige Menschen zukünftig eine echte Wahlfreiheit zwischen ambulanten und stationären Angeboten haben können, brauchen Initiatoren Planungssicherheit für ihre Projekte. In welchem Umfang die gewünschten und benötigten Angebote entstehen, hängt maßgeblich davon ab, welche Hürden APG und WTG für diese Angebote aufbauen und welche Förderung es gibt.

Eine abschließende Bewertung der Gesetzesänderungen – insbesondere des APG – ist uns nicht möglich, da ein wesentlicher Teil für die inhaltliche Bewertung des Gesetzesentwurfs fehlt, denn die Regelungen zur Finanzierung und Förderung der Einrichtungen und Angebote sind der Verordnung zum APG vorbehalten, die noch nicht vorliegt. Nicht das Gesetz sondern die Verordnung regelt umfassend die Bedingungen unter denen die Einrichtungen zukünftig "überleben" können. Wir halten es für fraglich, ob eine so weitgehende Verlagerung mit den rechtsstaatlichen Prinzipien des Gesetzesvorbehalts (Art. 20 GG) vereinbar ist.

Es ist verständlich, dass eine schnelle Gesetzesänderung gewünscht ist, jedoch halten wir die Verabschiedung des Gesetzes mit den darin geregelten Anforderungen ohne die bereits geplanten Änderungen zur Finanzierung für äußerst unzumutbar, da eine erhebliche Unsicherheit im Hinblick auf die zu erwartenden Änderungen bestehen wird.

Leider folgt der gesamte Duktus des WTG auch weiterhin der seit Jahren unveränderten Vorstellung, dass in institutionellen Einrichtungen und Diensten grundsätzlich erhebliche Missstände herrschen und nur durch strenge gesetzliche Vorgaben und möglichst nahtlose Kontrollen Schaden von Menschen in Heimen abgewendet werden kann – dafür spricht offenkundig, dass nun auch Begriffe wie "Ausbeutung und Missbrauch" den Schutzbereich des Gesetzes umschreiben.

Aus diesem Grund konnte man sich offenbar auch nicht zu einer "Abspeckung" der Anforderungen (z.B. Dokumentation) durchringen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

I. Alten- und Pflegegesetz NRW (APG)

1. § 5 Übergangsmanagement - ambulante Pflege → stationäre Pflege

Ein geregeltes Überleitungsmanagement ist dringend erforderlich. Damit dies möglichst reibungslos gelingen kann müssen neben den im Gesetzentwurf vorgesehenen Beteiligten auch die für die hausärztliche Versorgung und die Krankenkassen zuständigen Verbände beteiligt werden. Denn vor allem die hausärztliche Versorgung entscheidet oft, ob ein alter kranker Mensch soviel Unterstützung erhält, dass er noch zu Haus wohnen kann - und die Krankenkassen haben die ärztliche Versorgung sicherzustellen.

2. § 7 Örtliche Planung im Internet veröffentlichen - Keine Konkretisierung des Veröffentlichungsumfangs – Geheimhaltungs- interesse / Wettbewerbsrecht

Das Gesetz konkretisiert nicht, in welcher Form und in welchem Umfang die Planung bekannt gemacht werden soll. Die Veröffentlichung von geplanten Vorhaben im Internet kann daher – je nach Form und Umfang der Bekanntmachung - gegen berechtigte Interessen des planenden Trägers an der Geheimhaltung seiner Planung verstoßen. Dass eine Information von der Kommune an das Ministerium erfolgt, halten wir für eher unproblematisch. Die Veröffentlichung im Internet jedoch bringt Verbrauchern kaum Vorteile, weil sich bis zur Realisierung noch vieles ändern kann. Je nach Form und Umfang der Veröffentlichung - die nicht geregelt sind - wären wettbewerbsrechtliche Aspekte zu beachten.

3. § 8 Abs. 2 Ziff. 7 Beratung von Investitionsvorhaben in der kommunalen Konferenz für Alter und Pflege

Investitionsvorhaben für vollstationäre Pflegeeinrichtungen sollen in der Kommunalen Konferenz für Alter und Pflege vorgestellt und bewertet werden (Bedarfseinschätzung). Die Begründung stellt klar, dass es sich um eine umfassende Vorstellung und Beratung handelt. Diese ist Voraussetzung für die Investitionsförderung. Aus dieser Beratung soll sich einerseits eine Art Marktanalyse ergeben, andererseits soll dies eine Diskussion über die Situation ermöglichen.

Die Forderung, unternehmerische Entscheidungen in einem Kreis von zufällig anwesenden Konkurrenten, Interessenvertretern, Unbeteiligten usw. darlegen zu müssen, begegnet erheblichen rechtlichen Bedenken, falls das Votum dieses Gremiums dazu dienen sollte, eine Entscheidung über unternehmerische Projekte zu präjudizieren – was nicht eindeutig ist.

Es ist unklar, welche Wirkung der Inhalt der Bedarfseinschätzung dieses Gremiums hätte, ob es zu einer übereinstimmenden Bewertung kommen muss oder divergierende Bewertungen (Mehrheitsvotum?) möglich sind.

Bei Bauvorhaben ist zu berücksichtigen, dass Verzögerungen nicht verursacht werden dürfen, nur weil das Gremium noch nicht getagt hat. Für diese Fälle müssen Träger ein Initiativrecht haben, also verlangen können, dass eine Sitzung einberufen wird.

4. § 8 Abs. 5 Zeitnahe Information der Träger über Ergebnis der Beratung

Damit anstehende Vorhaben nicht verzögert werden, müssen die Informationen ohne Verzögerung den Trägern übermittelt werden. Die Berichtspflicht an das Ministerium und an die Träger in einem Absatz zu verbinden ist unglücklich gewählt – es entsteht die Konnotation, als gelte die zuvor genannte Frist (einmal zum Jahresende) auch gegenüber dem Träger.

Wir empfehlen daher folgenden Zusatz:

"Den Trägerinnen und Trägern ist zu ihren Investitionsvorhaben das etwaige Ergebnis der Beratung unverzüglich mitzuteilen."

5. § 9 Auskunftspflichten der Einrichtung an das Ministerium und die Kommunen

Dass Kommunen und Ministerium für eine bessere Planung eine Übersicht über die Marktentwicklung benötigen, ist einsehbar. Dass der Umfang, in dem die Daten verfügbar gemacht werden müssen, in keiner Weise beschrieben oder eingeschränkt wird, ist hingegen nicht akzeptabel. Schließlich verfügen die Pflegekassen und die Sozialhilfeträger über umfassende Informationen über alle Einrichtungen und ambulanten Dienste. Bevor weitere Datenbanken (und hoffentlich keine Datenfriedhöfe) aufgebaut werden, sollte möglichst auf vorhandenes Datenmaterial zurückgegriffen werden.

Schließlich ist die Datenaufbereitung und -weitergabe von den Einrichtungen nur mit einem zusätzlichen bürokratischen Aufwand zu bewerkstelligen, der nach Möglichkeit vermieden werden sollte, da er den Nutzerinnen und Nutzern nicht unmittelbar zugute kommt.

6. § 12 Förderung von Tages-/Nacht- und Kurzzeitpflegeeinrichtungen

Weiterhin kein Investitionskostenzuschuss für Pflegebedürftige der Pflegestufe "0"

Durch die Bestimmung des berechtigten Personenkreises *"als pflegebedürftig im Sinne des SGB XI anerkannten Personen"*, wird der Anspruch für pflege- oder (bei Tagespflege) betreuungsbedürftige Personen eingeschränkt auf Menschen, die nach §§ 14, 15 SGB XI wenigstens erheblich pflegebedürftig sind.

Damit bleiben Pflegebedürftige unterhalb der Pflegestufe 1 von diesen Leistungen weiterhin ausgeschlossen.

Menschen, die Tagespflegeeinrichtungen aufsuchen, gehören gerade zu dem "kritischen" Personenkreis, der ohne engmaschige Betreuung sehr bald in eine stationäre Einrichtung umziehen muss. Eine Förderung der "0-er-Fälle" erscheint – vor allem für die Unterstützung von Besuchern in Tagespflegeeinrichtungen – dringend geboten.

7. § 13 Abs. 1 Satz 1 Pflegewohngeld in vollstationären Einrichtungen Kein Pflegewohngeld für Pflegebedürftige der Pflegestufe "0"

Hier gelten die Ausführungen zu § 12 entsprechend. Damit haben auch hier Bewohner der "Pflegestufe 0" – unterhalb der erheblichen Pflegebedürftigkeit – weiterhin keinen Anspruch auf Pflegewohngeld. Diese Benachteiligung, die insbesondere an demenziellen Erkrankungen leidende Menschen betrifft, halten wir für nur schwer vereinbar mit der politischen Intention dieses Gesetzes.

8. § 22 Übergangsregelungen (s. auch §§ 20 und 47 WTG)

Die Vorschrift enthält Übergangsregelungen für

- Einrichtungen, mit denen vor dem 19.03.1996 Vereinbarungen getroffen wurden (Abs. 1),
- Pflegeeinrichtungen, denen zwischen 1996 und 2003 Investitionskostenförderung bewilligt wurde (Abs. 2),
- Pflegeeinrichtungen, die einen Anspruch auf Förderung nach §§ 11 / 12 Landespflegegesetz haben,
- Pflegeeinrichtungen, denen zwischen 2003 bis zum Inkrafttreten des GEPA Investitionskostenförderung bewilligt wurde (Abs. 4).

Nur für den zweiten und letzten Fall wird bestätigt, dass Verordnungen, die ihre Ermächtigungsgrundlage im Landespflegegesetz hatten, weiter gelten.

Da es unterschiedliche Rechtsansichten über den Fortbestand von Rechtsverordnungen nach Wegfall der konkreten Ermächtigungsgrundlage gibt, sollte zumindest in der Begründung zu § 22 erläutert werden, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass die Rechtsverordnungen zum Landespflegegesetz insoweit weiter gelten, als sie nicht aufgehoben sind und nicht mit APG und WTG kollidieren. Andernfalls wäre völlig unklar, welche Regelungen bis zum Inkrafttreten der geplanten Rechtsverordnung zum APG gelten sollen, falls das Gesetz und die neue Verordnung nicht zeitgleich wirksam werden.

Wir können nur dringend empfehlen, die Verordnung(en) zum APG alsbald anzupassen und wenn schon nicht der Gesetzgeber über die Inhalte der Förderung und Finanzierung befinden soll – doch zumindest das APG nicht vor der Fertigstellung der Verordnung sondern unbedingt zeitgleich in Kraft treten zu lassen.

9. § 22 Abs. 4 Übergangsregelungen (s. auch §§ 20 und 47 WTG)

Die Übergangsvorschrift des APG stellt das Finanzierungs-Pendant für den Bau von Einrichtungen dar, die den Vorschriften des WTG entsprechen sollen. Wie unter §§ 20 / 47 WTG ausgeführt, gibt es viele Einrichtungen, deren Bauvorhaben mit den zuständigen Behörden bereits abgestimmt wurden (Abstimmungsbescheinigung) und die aufgrund der bisherigen Rechtslage darauf vertraut haben, die Bauvorhaben bis 2018 zu den bisherigen – auch finanziellen - Bedingungen realisieren zu können.

Im Hinblick auf den bisherigen Vertrauensschutz sollten auch diese Einrichtungen unter die Übergangsregelung des § 22 Abs. 4 fallen.

Insbesondere die Gesetzesbegründung (*"Die Norm entspricht § 17 in der bisherigen Fassung"*) weist darauf hin, dass sich an dem bisherigen Vertrauensschutz nichts ändern sollte.

II. Wohn- und Teilhabegesetz (WTG)

17. § 4 -17 **Allgemeine Anforderungen – auch für Wohngruppen?**

Die allgemeinen Anforderungen sind erkennbar an stationären Angeboten orientiert. Für Wohngruppen sind diese Anforderungen weit überzogen, z.B. ein Qualitätsmanagement zu betreiben (§ 4 Abs. 3).

Für Wohngruppen empfehlen wir unbedingt eine stärkere Einschränkung.

18. § 4 Abs. 3 **Qualitätsmanagement – Anforderungen aus SGB XI / XII**

Für Einrichtungen, die bereits aus anderen Gründen (SGB XI, SGB XII) zu einem umfassenden Qualitätsmanagement verpflichtet sind, empfehlen wir, darauf Bezug zu nehmen und nicht durch graduelle Unterschiede Parallelstrukturen zu fordern.

19. § 4 Abs. 10 **Betreuende Tätigkeiten - nur durch Fachkräfte**

Hier sollte in der Gesetzesbegründung nochmals auf die enge Definition der "betreuenden Tätigkeit" in § 3 verwiesen werden, die nur Pflege und soziale Betreuung umfasst und jegliche "allgemeine Betreuungsleistungen" (z.B. Leistungen nach § 87a SGB XI, kostenlose Leistungen durch ehrenamtlich Tätige) ausklammert, damit nicht der Eindruck entsteht, jegliche betreuende Tätigkeit dürfe nur noch durch Fachkräfte ausgeführt werden.

20. § 10 **Dokumentationspflichten**

Für stationäre Einrichtungen und ambulante Dienste ergeben sich weitreichende Dokumentationsanforderungen aus anderen gesetzlichen Vorschriften und Vereinbarungen mit Kostenträgern (SGB XI, SGB XII). Hier sollten ordnungsrechtlich keine nur graduell abweichende Anforderungen gestellt werden, die nicht unbedingt erforderlich sind, denn dies führt zu unnötigen Doppelarbeiten (z.B. Personalliste – nun mit Aufgaben und Verantwortungen). Wenn Personallisten vorliegen und sich aus anderen Dokumenten die Verantwortung und Aufgaben der Beschäftigten ergeben, ist eine spezielle Liste nur für die Heimaufsicht, die genau diese Parameter auf einem Blatt zusammenführt, überflüssig.

Hier kann auf zusätzliche Bürokratie verzichtet werden, ohne dass benötigte Informationen vorenthalten werden, wenn zumindest in der Gesetzesbegründung erläutert wird, dass die Informationen auch auf andere Weise zugänglich gemacht werden können.

21. § 20 Abs. 1 **Leitungskräfte nur mit 2 jähriger Leitungserfahrung**

Bisher wurde von Leitungskräften nur eine mindestens 2 jährige hauptberufliche Berufserfahrung gefordert. Nun darf eine Leitungsposition nur übernommen werden, wenn bereits eine 2 jährige "Leitungserfahrung" vorliegt. Das schließt sich bereits logisch aus, soweit nicht unter Leitungserfahrung auch die Tätigkeit als Stellvertreter/in verstanden wird.

Angesichts des erheblichen Personalproblems, geeignete Führungskräfte für stationäre Einrichtungen zu finden, stellt diese zusätzliche Anforderung eine gravierende Erschwernis dar.

Bereits unter den jetzigen Anforderungen können Leitungspositionen zum Teil monatelang nicht besetzt werden – mit allen nachteiligen Folgen.

Wir empfehlen daher dringend, diese zusätzliche Anforderung aufzugeben.

22. § 5 Abs. 2 Ziff. 4 / § 19 Abs. 1 Ziff. 1

Unterstützung und Förderung bei der Wahrnehmung auswärtiger Termine

Unsere Einrichtungen unterstützen und fördern die Bewohner, wenn diese außerhalb der Einrichtung Termine wahrnehmen wollen oder müssen - zu kulturellen Veranstaltungen, Besuche bei Freunden oder Angehörigen, zu Arztbesuchen oder Therapien.

Hierzu werden Kontakte zu Dritten hergestellt, ggf. Termine vereinbart und bei Bedarf Transport oder / und Begleitung organisiert.

Die Regelungen in §§ 5 und 19 grenzen an das Leistungsrecht des SGB XI / SGB XII.

In § 19 (1) wird für Einrichtungen mit umfassendem Leistungsangebot klargestellt, dass sie für die Organisation der Kontakte zu Ärzten und Apothekern verantwortlich ist.

Gleiches müsste auch in § 5 Abs. 2 Ziff. 4 "Unterstützung" gelten. Die Begründung führt aber aus, dass nicht nur der Fahrdienst, sondern auch "Begleitpersonal" organisiert werden muss, wobei die Konditionen (Begleitpersonal kostenlos oder gegen Entgelt) richtigerweise unerwähnt bleiben. Diese Formulierung kann aber dennoch gerade dahingehend gedeutet werden, dass kostenloses Begleitpersonal zur Verfügung gestellt werden müsse. Diese Leistungen zu regeln, ist aber dem Leistungsrecht vorbehalten. Dies sollte in der Gesetzesbegründung noch deutlicher gemacht werden.

23. § 20 Abs. 2 Satz 2 Bei "neu errichteten" Einrichtungen nur Einzelzimmer zulässig

§ 47 Abs. 4 Übergangsregelung – Vertrauensschutz bei Abstimmungsbescheinigung nur 1 ½ Jahre bis Baubeginn

Der Terminus "neu errichtet" wird an keiner Stelle erläutert. Aus unserer Sicht können dies nur Einrichtungen sein, die nach dem Inkrafttreten und auf der Grundlage des GEPA geplant und errichtet werden. Für Einrichtungen, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts eine Abstimmungsbescheinigung erhalten haben und entsprechend geplant wurden, sich ggf. aktuell im Bau befinden, könnten nur noch mit erheblichen Kosten umgeplant / umgebaut werden.

Hier ist die Übergangsregelung in § 47 Abs. 4 ergänzend zu berücksichtigen, denn die vorgeannten Probleme gibt es nicht nur bei Einrichtungen, die innerhalb von 1 ½ Jahren nach der Abstimmungsbescheinigung mit dem Bau begonnen haben, sondern auch bei Einrichtungen, die auf der Grundlage des bisherigen Rechts und einer Abstimmungsbescheinigung, deren Erteilung schon länger zurückliegt (bis 2008) geplant und ggf. mit dem Bau begonnen haben. Damit auch diese Einrichtungen unter dem Aspekt des Vertrauensschutzes fertig gestellt werden können, müsste die in § 47 geplante Frist entsprechend erweitert werden.

Der Gesetzgeber selbst konzidiert, dass in einigen Fällen auch Zweibettzimmer im Interesse der Nutzer liegen können. In diesem Fall wird das Entfernen und Wiedereinsetzen von Wänden (im laufenden Pflegebetrieb!) als sinnvoll erachtet. Wieso dann nicht auch einige Doppelzimmer gerade in solchen Fällen zulässig sein können, ist nicht nachvollziehbar.

§ 47 Abs. 4 Vertrauensschutz für Einrichtungen, die im Hinblick auf eine Abstimmungsbescheinigung aus 2008 eine umfassende Planung erstellt, mit dem Bau aber noch nicht begonnen haben

Träger, die zum Stichtag 31.07.2008 einen Antrag auf Abstimmung nach § 1 Landespflegegesetz gestellt hatten, konnten bisher davon ausgehen, dass die Umsetzung – insbesondere die 80 % Einzelzimmerquote bis 2018 zu erfüllen ist, der Bau also erst 2018 abgeschlossen sein musste, denn eine Frist innerhalb derer mit dem Bau begonnen werden musste, gibt es bisher nicht.

Nun sieht das WTG in § 20 Abs. 4 eine Einzelzimmerquote bei Neubauten von 100 % vor. Einrichtungen, die bisher mit dem Bau noch nicht begonnen haben und bereits in Neubauprojekten rechtliche Verbindlichkeiten eingegangen sind, müssten ebenfalls – unter Beachtung von Art. 14 GG - Vertrauensschutz genießen.

Bei kommunalen Einrichtungen ist insbesondere zu berücksichtigen, dass diese europaweite Ausschreibungen nach VOB Teil A zwingend vornehmen müssen und diese umfangreichen Vorarbeiten einen Baubeginn ganz erheblich verzögern können. In den vorliegenden aktuellen Fällen sind – je nach Umfang der Baumaßnahme - allein Planungskosten von mehreren 100.000 € keine Ausnahme.

Die Frist von 1 ½ Jahre "nach der Erteilung der Abstimmungsbescheinigung" ist aus unserer Sicht wesentlich zu kurz gegriffen. Hier sollte den Trägern die über entsprechende Abstimmungsbescheinigungen verfügen, die Möglichkeit eingeräumt werden, die bis 2018 laufende Fertigstellungsfrist zu nutzen. Dies muss insbesondere für die Träger gelten, die bereits

24. § 20 Abs. 4 Satz 3 Mitspracherecht bei Belegung von Zweibettzimmern

Wie die Begründung hier relativierend anmerkt, darf das Mitspracherecht nicht die Nutzung als Doppelzimmer vollständig vereiteln. Was dennoch genau unter "Mitspracherecht" zu verstehen ist, bleibt offen. Durch die langjährige Doppelzimmer-Problematik geschult, versuchen die Mitarbeiter der Einrichtungen von vornherein, nur Menschen zusammen in einem Zimmer unterzubringen, die sich nach Möglichkeit verstehen und friedlich ein Zimmer teilen können. Das hängt weitgehend von der gegenseitigen Akzeptanz der beiden Bewohner ab.

Wenn mit "Mitspracherecht" gemeint ist, dass dem schon vorhandenen Nutzer der potentielle Mitbewohner vorgestellt und beide gefragt werden, ob sie sich vorstellen können, sich das Zimmer zu teilen, ist dagegen nichts einzuwenden, wenn die Belegung des zweiten Bettes nicht auf Dauer blockiert wird.

Insbesondere bei Notfall-Aufnahmen müsste es aber möglich sein, einen Nutzer für kurze Zeit übergangsweise auch ohne Zustimmung des anderen Nutzers aufzunehmen.

25. § 41 Prüfung von Tagespflegeeinrichtungen

Mit Erstaunen nehmen wir zur Kenntnis, dass nun auch Tagespflegeeinrichtungen spätestens alle 3 Jahren geprüft werden müssen.

Insbesondere durch die äußerst geringe Personalausstattung der Tagespflegeeinrichtungen sind Prüfungen bei laufendem Pflegebetrieb kaum durchführbar, insbesondere wenn diese unangemeldet erfolgen sollen.

Tagespflegegäste besuchen die Einrichtung nur stunden- oder tageweise und halten sich überwiegend an anderer Stelle – nämlich zu Hause – auf.

Der Gesetzgeber hatte 2008 aus diesem Grund völlig zu Recht von der Einbeziehung der Tagespflegeeinrichtungen in das WTG abgesehen.

Bei 1 ½ Kräften in einer durchschnittlichen Tagespflegeeinrichtung mit 12 Betreuungsplätzen muss bei einer Prüfung eine Betreuungsperson für diese zur Verfügung stehen. Für die Gäste bleibt dann nur die Betreuung durch die ½ Kraft übrig, die allein die vertraglich vereinbarten Leistungen nicht erbringen und die Versorgung nicht sicherstellen kann – von haftungsrechtlichen Problemen ganz abgesehen.

Schon die stets unangemeldeten MDK-Prüfungen verursachen aus diesem Grunde erhebliche Probleme. Wir regen daher an, auf eine Doppelprüfung neben der Prüfung nach SGB XI zu verzichten.

Wird auf eine zusätzliche Kontrolle durch die Heimaufsicht nicht verzichtet, wäre es unbedingt erforderlich, dass in diesem Fall grundsätzlich angemeldete Prüfungen stattfinden und nur in besonderen Ausnahmefällen davon abgewichen werden kann.

26. § 47 Abs. 1 Übergangsregelung für bestehende Wohngemeinschaften

Wohngemeinschaften, die vor dem Inkrafttreten des neuen WTG bestanden haben, müssen nach dieser Vorschrift ein Jahr nach Inkrafttreten die Anforderungen dieses Gesetzes erfüllen. Damit liegt de facto kein Bestandsschutz vor. In vielen WGs, dürften die neuen Anforderungen nicht erfüllt werden können. Ganz abgesehen von den entstehenden Kosten können in gemieteten Objekten nicht ohne weiteres Bauarbeiten vorgenommen werden, um den Zuschnitt oder die Ausstattung einer Wohnung zu ändern. Der fehlende Bestandsschutz hätte zur Folge, dass WGs entweder aufgelöst werden müssen, wenn keine entsprechende Wohnung gefunden wird oder Ausnahmegenehmigungen beantragt werden müssen – mit nicht unerheblichen Kostenfolgen für die WG.

III. Durchführungsverordnung zum Wohn- und Teilhabegesetz (WTG-DVO)

27. § 2 Abs. 3 Führungszeugnis "in regelmäßigen Abständen"

Die Gesetzesbegründung verweist auf eine ähnliche Regelung in § 72a SGB VIII, gegen die in der juristischen Literatur verfassungsrechtliche Bedenken bestehen.

Nicht zu beanstanden ist die Forderung eines Führungszeugnisses vor Beginn des Arbeitsverhältnisses.

Eine regelmäßige Wiederholung dieser Prozedur ist aber eine Belastung der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die wir entschieden ablehnen, denn diese Regelung stellt – verglichen mit Krankenhauspersonal oder Ärzten eine erhebliche Diskriminierung dar.

28. § 29 WTG / § 11 Ziff. 3 WTG-VO Mitbestimmung bei Hausordnung

In stationären Einrichtungen wird die Hausordnung in den meisten Fällen von der Einrichtung selbst erstellt, so dass eine Mitbestimmung stattfinden kann. In Einrichtungen, die sich in angemieteten Räumen ist dies regelmäßig nicht der Fall, denn dort stellt der Vermieter die Hausordnung, so dass keine Möglichkeit zur Mitbestimmung besteht.

Dies ist auch für Wohngemeinschaften beachtlich. Der Gesetzestext weist schon darauf hin, dass sich die Mitbestimmung nur auf die Hausordnung "in der Wohngemeinschaft" beziehen kann – die Formulierung der Verordnung geht darüber hinaus. Dies ist schon deshalb rechtlich bedenklich, weil die Verordnung der Ermächtigungsnorm nicht widersprechen und sie auch nicht erweitern kann.

IV. Muster für Prüfberichte

Für die Prüfberichte sehen wir das Problem der Unterteilung in "geringfügige Mängel" und "wesentliche Mängel". Dies setzt eine Bewertung und Gewichtung der Prüfkriterien durch die Heimaufsicht voraus.

Diese Unterteilung hängt davon ab, ob die jeweilige Heimaufsicht im Rahmen ihrer Ermessensausübung eine Anordnung erlässt oder nicht.

Die Entscheidung, ob eine Anordnung erlassen wird oder die Einrichtung nur in einem Beratungsgespräch aufgefordert wird, bestimmte Sachverhalte zu ändern, ist sehr subjektiv von dem jeweiligen Prüfer abhängig.

Insbesondere hat sich aber in der Vergangenheit gezeigt, dass bestimmte Heimaufsichtsbehörden im Vergleich grundsätzlich "strenger" verfahren als andere.

Auch wenn die aufgeführten Beispiele ("Anordnung einer bestimmten Personalbesetzung, Aufnahmestopp, Betriebsuntersagung") andeuten, wie gravierend die Verstöße sein müssen, damit von erheblichen Mängeln gesprochen werden kann, ist davon auszugehen, dass Behörden, die bisher großzügig mit dem Instrumentarium der Anordnung umgegangen sind, dies auch weiterhin so handhaben werden.

Für Pflegebedürftige, die im Einzugsbereich verschiedener Heimaufsichten einen Pflegeplatz suchen, wird diese Form der Veröffentlichung deshalb nicht für einen Einrichtungsvergleich geeignet sein. Dieses Ziel kann mithin nicht Sinn und Zweck der Veröffentlichung sein.

Es sollte zumindest in der Begründung erläutert werden, dass das Ergebnis bestenfalls anzeigen kann, ob der Leistungserbringer die wesentlichen ordnungsrechtlichen Anforderungen erfüllt.

06.09.2013